

Der Königl. Commissarius
für
die bischöfliche Vermögens-Verwaltung
in
der Diöcese Trier.

Trier, den ²¹ten Mai 1881.

J.-Nr. 1560

(Diese Journalnummer ist in dem
Antwortschreiben anzugeben.)

in mir seitens des Königl.
lichen Registrars. Präsidium zu
Coblenz genehmigten Kaufungen
derartigen Kassenbücher und der Kassen-
weissung für 1879 sind sich vereinigt
und erfolgen nebst Salven pp. und
den Kaufungen des Kassabuchführer-
buch genehmigt.

Die zum Kaufung der Kassenbücher
für 1878 sind durch Verfügung
vom 31. October 1879 Nr. 5203. genehmigt
Ansammlungen werden als
vollständig anerkannt.

Zu den jetzt vereinigten Kaufungen
genausam sind sich Kassabuchführer genehmigt.

A. Zum Kaufung der Kassenbücher.

1. Seite 10 Nr. 10, 15 und 24. Es wird
Anstellt, daß die Kaufung der
Liegenschafts-Inspektion genehmigt sind.

zeitig

zeitig erfolgt ist.

2. Der Aktienzettel ad 635 Mk aus 1878 war nicht vorgetrieben und ist Kaufung abgeändert.

3. Seite 18 tit III. Künstlich muss statt die Quittung der die Leistungen schulden den Geistlichen beigefügt werden.

4. Seite 20. Die gemäß Verfügung vom 4. ten März 1880 Nr. 8462 angeordnete Rückzahlung der Schuld von 431,61 Mk war nicht erfolgt und ist Kaufung daher für bestätigt worden. Dasselbe gilt ab mit einem für 1880 vorgetragenden Aktienzettel von 203 Mk 99 Pf.

B. Zur Kaufung der Mittelfond

5. Ausgabe N. 14, Datum 22. Mit Gläubigern vorgelegenen Quittungen werden künstlich als ungültig zurückerhalten. Übrigens überstiegen die Reparaturkosten der Laternen von 200 Mk und ist das selbe

fundus

befundener zustimmender Beschlusses
der Gemeinde. Probatum worden
dies. (i. S. d. N. 6 des Gesetzbuchs vom 20. Juni
1845:). Abschrift dieses Beschlusses ist mit
hinzu verfertigt. In gleicher Zeit
unter gleichzeitiger Mittheilung, ob
sich die Königl. Landeskron im
Siegensheim des Herrschaftlichen befindet
ist

6. Ausgabe N. 18. Vergleich die Summe
Krieg N. 3

4. Die Kaufung ist noch durch die Ge-
meinde. Probatum zu genehmigen
und dem 2. Hofen öffentlich anzulegen
8. Einseitig ist das vorgeschriebene
formulär anzunehmen.

In beiden Kassenrevisionen. Protokolle
sind zu den einseitigen Akten ge-
genwärtig. Genügs Notikal 22 der
Gesetzl. Revision vom 18. August
1844 ist an den Kassieren anzu-
geben

dem vom Kirchen-Vorstande genehmigt
den Kirchen genehmigt. Der Vorsteher
des Kirchen-Vorstandes Theil zu nehmen,
weoruf für die Folge geordnet
ist. Auf solche auf den dritten Theil
se unbedenklich beschleunigt sein,
dass die Kirchengemeinde p. p. versammelt
und richtig besichtigt werden sind.
J. R.

von Ham.

Geistl. Pfarrer.

An

den Kirch. Kirchen-Vorstande
zu Göttingen die Vorsteher
Herrn Heinrich Giese
Hofenboven

Bodendorf.

H. G.

J. Nr.

Lernanthenung zur Bestimmung der
Katholik zu Bodendorf pro 1881.

- 1) Tag 3 Tit. 1. Die Lernanthenung Nr. 3 zur
vorigen Bestimmung.
- 2) Tag 6. Tit. 3 u. 4. Die Wagnerschaft, resp.
Wartungswirtschaft, Protokolle füttern von
Lernanthenung.
- 3) Tag 9. Tit. 7 Pos. 1. Die von dem Superintendenten
Lernanthenung, welche von dem
Lernanthenung ist nicht gegeben.
- 4) ibid. Tit. 8 Pos. 1. Die Lernanthenung Nr. 2 zur
Bestimmung der Katholik.
- 5) Die Lernanthenung wird festgesetzt
mit 2694 Mk. 34 S.

Der Bischöfl. General-Vikarier
C. Henke.

Gratis.